

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.08.2018	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/073128	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 31.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61F9/04

Anmelder
SIEMENS AG ÖSTERREICH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lega, A Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>4, 6, 8, 10, 12, 15-23</u> Nein: Ansprüche <u>1-3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 24</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-24</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-24</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 20 2013 101085 U1 (HAERTEL FRED [DE]) 19. März 2013 (2013-03-19)
- D2 DE 10 2012 000793 A1 (CASTELLANETA GIUSEPPE [DE]) 18. Juli 2013 (2013-07-18)
- D3 US 2016/163221 A1 (PATEL N R; SOMMERS E T) 9. Juni 2016 (2016-06-09)
- D4 WO 2008/099047 A1 (LAHTINEN MATTI [FI]) 21. August 2008 (2008-08-21)
- D5 DE 10 2005 032136 A1 (PIETSCHMANN SIEGBERT [DE]) 18. Januar 2007 (2007-01-18)

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 24 nicht neu ist.

2.1 Anspruch 1

D1 offenbart (siehe Absatz [0040] - Absatz [0063]; Abbildungen 1-5) einen Schutzhelm (1), insbesondere ~~Schweißhelm~~, mit einem Kopfteil (2), das ein Sichtfeld (22,23), eine Beleuchtungseinheit (4,5) mit zumindest einer ersten Leuchte (4) sowie ein Visier (3) aufweist, wobei das Visier (3) als Betätigungseinrichtung der Beleuchtungseinheit (4,5) ausgeführt ist.

Auch das Dokument D2 offenbart (siehe Absatz [0014]; Abbildungen 1-6) alle Merkmale des Anspruchs 1.

- 2.2 Abhängige Ansprüche
Das Dokument D1 offenbart (siehe Absatz [0007] - Absatz [0068];
Abbildungen 1-5) auch die Merkmale der Ansprüche 1-3, 5, 7, 9, 13, 14, 24.
Das Dokument D2 offenbart (siehe das ganze Dokument) auch die Merkmale
der Ansprüche 7, 11, 24.
- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (3)
PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 4, 6, 8, 10, 12, 15-23 nicht auf
einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
- 3.1 Die Merkmale der Ansprüche 4, 8, 12 sind aus D4 bekannt, siehe Seite 3,
Zeile 6 - Zeile 28 und die des Anspruchs 10 aus D5 bekannt, siehe Anspruch
7 und es ist für den Fachmann naheliegend, insbesondere wenn dasselbe
Ergebnis erzielt werden soll, diese Merkmale mit entsprechender Wirkung auf
einen Schutzhelm gemäß D1 anzuwenden.
- 3.2 Die Merkmale der Ansprüche 6, 15-23 waren in der Prioritätsanmeldung nicht
vorhanden. In der Beschreibung selbst wird erwähnt, dass diese Merkmale
allgemein bekannt sind. Jedes einzelne dieser Ansprüche löst eine
unterschiedliche Aufgabe. Liest man den Anspruch 23 in Abhängigkeit von
allen anderen Ansprüche, scheint sich um eine Aneinanderreihung
unterschiedlicher Merkmale zu handeln, die nicht auf einer erfinderischen
Tätigkeit beruht, da keine funktionelle Wechselwirkung zwischen den
Merkmalen existiert und somit sich kein kombinatorischer technischer Effekt
ergibt.
Da diese Merkmale allgemein bekannt sind, siehe auch D3 (Absatz [0017] -
Absatz [0053]; Abbildungen 1-9) ist das Hinzufügen dieser Merkmale auf einen
Schutzhelm gemäß D1 nicht erfinderisch.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch das Dokument selbst angegeben.
- 2 Die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 sind nicht mit in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen worden (Regel 6.2 b) PCT).

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Die Ansprüche 1-5 entsprechen nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. In den Ansprüchen wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu nennen. Es ist nicht klar, welche technische Mittel sowohl der Bedienungseinheit als auch des Schutzhelmes die Ergebnisse erzielen.
- 2 Der im Anspruch 1 benutzte Ausdruck "insbesondere" bewirkt keine Beschränkung des Schutzzumfangs des Patentanspruchs, d.h. das nach diesem Ausdruck stehende Merkmal ist als ganz und gar fakultativ zu betrachten.